



1. Juni 2012

Kurzbericht zur Anhörung zu Änderungen der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung

Umsetzung der Änderung des Bankengesetzes
vom 30. September 2011

(Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; „too big to
fail“)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Anhörungsverfahren	4
3	Auswertungsgrundsätze	4
4	Ergebnisse der Anhörung im Überblick	4
5	Stellungnahmen zur Änderungen der Bankenverordnung (6a. und 6b. Abschnitt)	5
5.1	Notfallplanung für systemrelevante Banken (6a. Abschnitt)	5
5.1.1	Notfallplan (Art. 21 E-BankV)	5
5.1.2	Prüfung des Notfallplans (Art. 21a E-BankV)	6
5.1.3	Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen (Art. 21b E-BankV).....	6
5.1.4	Auslösung des Notfallplans (Art. 21c E-BankV)	6
5.2	Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit (6b. Abschnitt)	6
5.3	Übergangsbestimmung (Art. 62c E-BankV).....	6
6	Stellungnahmen zur Änderungen der Eigenmittelverordnung (5. Titel)	7
6.1	Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel).....	7
6.1.1	Grundsatz (Art. 123a E-ERV)	7
6.1.2	Finanzgruppe und Einzelinstitut (Art. 123b E-ERV).....	7
6.2	Anrechenbares Wandlungskapital (2. Kapitel).....	7
6.3	Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen (3. Kapitel)	8
6.3.1	Eigenmittelpuffer (Art. 123f E-ERV)	8
6.3.2	Progressive Komponente (Art. 123g E-ERV).....	8
6.3.3	Progressionssatz (Art. 123h E-ERV)	8
6.4	Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“) (4. Kapitel)	8
6.5	Besondere Risikoverteilungsvorschriften (5. Kapitel, Art. 123m E-ERV)	9
6.6	Schlussbestimmungen (6. Titel).....	9
6.6.1	Aufbau der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen (Art. 125h – 125j E-ERV) .	9
6.6.2	Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken (Art. 125k E-ERV)..	9

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT1	Additional Tier 1 capital; zusätzliches Kernkapital
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, SR 952.02)
BCV	Banque Cantonale Vaudoise
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CET1	Common Equity Tier 1 capital; hartes Kernkapital
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers
CP	Centre Patronal
CS	Credit Suisse Group AG
ERV	Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, SR 952.03)
f. / ff.	und folgende / fortfolgende
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des entreprises romandes
MoMo	Verein Monetäre Modernisierung
RS	Raiffeisen Schweiz
RWA	Risk weighted assets / nach Risiko gewichtete Aktiven bzw. Positionen; Nennergrösse bzw. Bemessungsbasis für Kapitalquoten wie die CET1-Quote etc.
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SNB	Schweizerische Nationalbank
StG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10)
SVP	Schweizerische Volkspartei
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
TBTF	Too big to fail
Tier 2	Ergänzungskapital
UBS	UBS AG
VAS	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSKF	Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers

1 Ausgangslage

Die in die Anhörung geschickten Änderungen der Bankenverordnung¹ (E-BankV) und der Eigenmittelverordnung² (E-ERV) dienen der Reduktion der Too big to fail (TBTF)-Problematik. Sie setzen die Vorgaben der Revision des Bankengesetzes vom 30. September 2011³ (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; too big to fail) sowie des Financial Stability Board (FSB) für globale systemrelevante Banken vom Oktober 2011 um, soweit sich diese auf die Eigenmittel, die Risikoverteilung und die Organisation systemrelevanter Banken beziehen. Für Details sei auf den der Anhörungsvorlage beigegeführten Erläuterungsbericht zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 5. Dezember 2011⁴ verwiesen.

2 Anhörungsverfahren

Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD eröffnete die Anhörung mit Schreiben vom 5. Dezember 2011; sie dauerte bis zum 16. Januar 2012. Zur Teilnahme an der Anhörung eingeladen wurden die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), die Credit Suisse Group AG (CS), die UBS AG (UBS), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), der Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB) und der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS).

Von den Eingeladenen reichten die SBVg, die CS, die UBS und der VSKB eine materielle Stellungnahme ein. Ausserdem reichten die Schweizerische Nationalbank (SNB), die Raiffeisen Schweiz (RS), die Banque Cantonale Vaudoise (BCV), die economiesuisse, das Centre Patronal (CP), die Chambre vaudoise des arts et métiers (CVAM), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Verein Monetäre Modernisierung (MoMo), die FDP.Die Liberalen (FDP) sowie die Schweizerische Volkspartei (SVP) eine Stellungnahme ein. Im Ganzen sind somit 14 Stellungnahmen eingegangen.

3 Auswertungsgrundsätze

Angesichts des Detaillierungsgrads der eingegangenen Anhörungen wird nachfolgend darauf verzichtet, sämtliche Begründungen einzeln wiederzugeben. Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Effizienz soll vielmehr die Haltung der Anhörungsteilnehmer in den zentralen Punkten dargestellt werden. Die Eingabe der SBVg enthält einen tabellarischen Anhang mit Bemerkungen der SBVg, der UBS und der CS, wobei nicht gesondert dargestellt wird, von wem welche Bemerkung stammt. Im Nachfolgenden werden diese Bemerkungen daher als solche der SBVg ausgewiesen. Die spezifische Haltung der UBS und der CS wird insoweit dargestellt, als sie sich aus den gesonderten Stellungnahmen der beiden Grossbanken ergibt. Zustimmung wird die Begründung in der Regel nur in jenen Fällen wiedergegeben, in denen sie über die Argumentation des erläuternden Berichts hinausgeht. Für Einzelheiten sei auf die Anhörungsantworten selber verwiesen. Diese können beim Rechtsdienst des EFD eingesehen werden.

4 Ergebnisse der Anhörung im Überblick

Vorbehaltlos positiv äussern sich die SNB, das CP und die CVAM, wobei letzteren die Einhaltung der internationalen Übergangsregeln ein Anliegen ist.

¹ SR 952.02

² SR 952.03

³ vgl. Referendumsvorlage in BBl 2011 7487; die Inkraftsetzung der Änderung erfolgt auf 1. März 2012

⁴ http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2161/111205_Anh.bericht_de.pdf

Überwiegend kritisch äusserten sich die SBVg, die UBS, der SGV und die SVP. Es wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Umsetzung der Revision des Bankengesetzes werde zwar unterstützt, indes gingen die Verordnungsentwürfe teilweise über den vom Parlament gesteckten Rahmen hinaus und wichen vom Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen vom 4. Oktober 2010, den vom Bundesrat im Parlament kommunizierten Positionen sowie der parlamentarischen Behandlung ab. Auch sei die Umsetzung der verschiedenen laufenden Verordnungsänderungen teilweise nicht kohärent (bspw. Unterschiede zu Basel III-Umsetzung in der ERV hinsichtlich Leverage ratio und Klumpenrisiken).

Die SVP fordert den Bundesrat zudem auf, die marktverzerrenden Auswirkungen der vorliegenden Revisionen untersuchen zu lassen (in ähnlichem Sinne äussert sich auch der SGV), die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen dem Parlament vorzulegen, die Vereinbarkeit der Zwangssanierung und der notfallmässigen Auslagerung systemrelevanter Funktionen mit den Gläubigerrechten und dem internationalen Sanierungsrecht aufzuzeigen, die unverhältnismässigen Kompetenzerweiterungen der FINMA mit Kontrollinstrumenten von Bundesrat und Parlament zu ergänzen und einen Revisionsmechanismus zur Anpassung des Swiss Finish an die internationale Entwicklung einzuführen.

Dem VSKB fehlt im Wesentlichen eine Gesamtkonzeption und die Abstimmung der diversen laufenden Änderungen in der ERV (Mindestanforderungen, zusätzliche Eigenmittel und die verschiedenen Puffer).

Nur mit punktuellen Verbesserungsvorschlägen äusserte sich die CS (welche allerdings auf die Eingabe der SBVg verwies). Auch Raiffeisen unterstützt grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen; als einziger Vorbehalt wird angebracht, dass die Kriterien von Art. 123 h E-ERV (Marktanteil, Gesamtengagement) nicht nachträglich als Basis für die Feststellung der Systemrelevanz eines Instituts herangezogen werden dürfen. Die massgeblichen Kriterien für eine Systemrelevanz seien in Art. 8 BankG festgehalten, in der Verordnung sei eine detaillierte Ausgestaltung vorzunehmen.

MoMO propagiert in ihrer Stellungnahme das Vollgeldsystem, in welchem das durch Kreditschöpfung der Banken geschaffene Buchgeld abgeschafft wird. Ein solches System würde Eingriffe des Staates in die Betriebsführung der Banken obsolet machen. Im Weiteren unterstützt der Verein die erhöhten Eigenmittelvorschriften (obwohl diese auch prozyklisch wirkten), er findet indessen auch eine genügende Liquidität der Banken zentral.

BCV ist es wichtig, dass die neuen Kapitalinstrumente allen Banken offen stehen.

5 Stellungnahmen zur Änderungen der Bankenverordnung (6a. und 6b. Abschnitt)

5.1 Notfallplanung für systemrelevante Banken (6a. Abschnitt)

5.1.1 Notfallplan (Art. 21 E-BankV)

Gemäss SBVg, CS, UBS und SGV fordert das Bankengesetz (Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG) keine Umsetzung der in der Notfallplanung enthaltenen Massnahmen, sondern lediglich deren Planung, sodass sie im Fall drohender Insolvenz umgehend umgesetzt werden könnten. Verschiedene im Entwurf der Bankenverordnung enthaltene Formulierungen deuteten darauf hin, dass die FINMA bereits vor drohender Insolvenz die Implementierung von Massnahmen anordnen können soll.

5.1.2 Prüfung des Notfallplans (Art. 21a E-BankV)

Die SBVg macht geltend, die Voraussetzungen für den Nachweis des Notfallplans und die Gewährung von Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente müssten erfüllbar sein. Das sei bei einigen Bedingungen von Art. 21a nicht immer der Fall: Teilweise werde der Beweis für Unmögliches verlangt bzw. würden Pflichten der Regulatoren und des Gesetzgebers auf die Bank überwältigt. Damit würde der Auftrag des Gesetzgebers in Art. 10 Abs. 3 BankG missachtet.

5.1.3 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen (Art. 21b E-BankV)

Die SBVg und im gleichen Sinne auch die UBS, die SVP und die FDP lehnen den vorgeschlagenen Massnahmenkatalog ab. Er sei bereits nach der Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes gestrichen worden. Das im Gesetz verankerte Prinzip der Subsidiarität sei zu respektieren. Alle Vorgaben der FINMA gemäss Art. 21b müssten dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen. Soweit die Banken einen genügenden Notfallplan vorlegten, bleibe kein Raum für Eingriffsmöglichkeiten der FINMA. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werde nicht eine bestimmte Lösung verlangt (Brückenbank), sondern es müssten auch andere Möglichkeiten denkbar bleiben (z.B. Bail-in).

5.1.4 Auslösung des Notfallplans (Art. 21c E-BankV)

Die SBVg lehnt mit der UBS und Economiesuisse eine automatische Verknüpfung der Wandlung der Contingent Convertible Bonds (CoCos) (respektive denn entsprechenden Write-down) bei Unterschreiten der Kernkapitalquote von 5% und der Ausgliederung der systemrelevanten Funktionen in eine Brückenbank als nicht gesetzeskonform ab. Art. 25 Abs. 1 BankG verlange ausdrücklich die Ansetzung einer Frist durch die FINMA. Auch würden solche Automatismen die Flexibilität zur Wahl der optimalen Massnahmen entziehen und zu wenig Handlungsspielraum für eine Einzelfallbetrachtung zulassen. So habe das revidierte Bankengesetz Grundlagen zur Anwendung des Bail-in Konzepts geschaffen; dieses solle nun nicht über eine zu enge Fassung der BankV ausgeschlossen werden. Nach Wandlung der CoCos verfüge die Bank wieder über ein über den internationalen Standard hinausgehendes hartes Kernkapital von rund 11% der risikogewichteten Aktiven.

Die SNB ist der Auffassung, dass der Notfallplan grundsätzlich mit der Wandlung der tief triggernden Kapitalinstrumente ausgelöst werde. Idealerweise sei dies in der Verordnung festzuhalten, eine Formulierung in den Erläuterungen sei jedoch auch akzeptabel.

5.2 Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit (6b. Abschnitt)

Die SBVg und sinngemäss auch die UBS und die FDP halten dafür, Erleichterungen seien nach dem Gesetz nicht nur bei strukturellen Massnahmen (Entflechtungen) zugewähren, sondern generell für alle Massnahmen, welche das Ziel der erhöhten Sanier- und Liquidierbarkeit erreichen. Sodann seien die Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit gemäss Art. 22b BankV einzig auf die Auflösung der Bank, und nicht auf deren Sanierbarkeit ausgerichtet. Die Sanierung solle nach dem Grundsatz der Subsidiarität jedoch immer vorrangig sein.

Economiesuisse fordert klare und nachvollziehbare Kriterien bei der Rabattierung. Rabatt sei zu geben, wenn die betroffene Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit glaubhaft verbessert. In der Wahl solle die betroffene Bank frei sein.

5.3 Übergangsbestimmung (Art. 62c E-BankV)

Die SBVg möchte für die Erstellung – und nicht für die Umsetzung – der verschiedenen Pläne (Notfallplan / Stabilisierungsplan) angemessene Übergangsfristen. Die UBS beantragt eine Frist von mindestens drei Jahren.

6 Stellungnahmen zur Änderungen der Eigenmittelverordnung (5. Titel)

6.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel)

Für die SBVg besteht beim Zusammenspiel zwischen den neuen Bestimmungen und den Verfügungen der Eidgenössischen Bankenkommission von Ende 2008 noch Klärungsbedarf. Es müsse klar sein, welche Bestimmungen der Verfügungen weitergeführt werden. Aufwendige Parallelrechnungen aufgrund weitergeltender Verfügungen von 2008 würden abgelehnt.

6.1.1 Grundsatz (Art. 123a E-ERV)

Der VEKB vermisst in der ERV eine einheitliche inhaltliche und zeitliche Konzeption für die Mindestanforderungen, die zusätzlichen Eigenmittel und die verschiedenen Puffer. Die richtige Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen für die in verschiedene Kategorien eingeteilten Banken müsse sich aus einer Gesamtsicht heraus ergeben. Eine über 13 % liegende Kapitalquote für nicht-systemrelevante Banken sei nicht gerechtfertigt, es sei eine angemessene Differenzierung gegenüber den systemrelevanten Banken erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der TBTF-Vorlage, der vorgesehenen Übergangsfristen, der tieferen Risikogewichte für Banken, die ihre Eigenmittelunterlegung auf einem Internal Rating Based-Ansatz basieren, dürfe die Kapitalquote für nicht-systemrelevante Banken nur zwischen 10.5 % und maximal 13 % liegen.

6.1.2 Finanzgruppe und Einzelinstitut (Art. 123b E-ERV)

SBVg, CS und SVP machen geltend, die Gesamtkapitalanforderung dürfe gemäss Bundesrat und Parlament für die beiden systemrelevanten Banken nicht mehr als 19% der risikogewichteten Aktiven betragen. Dieser Grundsatz sei in die ERV aufzunehmen und dort klarzustellen, dass die FINMA bei der Anwendung der Eigenmittelvorschriften auf Stufe systemrelevantes Einzelinstitut Erleichterungen gewähren muss, damit die Gesamtanforderungen auf Stufe Finanzgruppe nicht überschritten würden. Die Erleichterungen der FINMA müssten bei Vorliegen der Voraussetzungen in vollem Umfang gewährt werden. Der VSKB macht geltend, bei allfällig gewährten Erleichterungen müsse die Mindestanforderung für systemrelevante Einzelinstitute über der Mindestanforderung für Kategorie 2-Banken liegen.

Die SBVg und die CS beantragen weiter, die Vorgaben der heute gültigen Verfügungen der FINMA betreffend die Sicherstellung der Finanzierungs- und Kapitalbedürfnisse aus dem Stammhaus ("Central Treasury"-Konzept) seien unverändert weiterzuführen. Die politische Zusage, dass die bisher von der FINMA erlassenen Regeln betreffend die Finanzierung von Finanzgruppen mit zentraler Tresorerie (sog. "G-10 Relief", "Central Treasury"-Konzept betreffend Klumpenrisiken, und "50/50-Lösung") weitergelten sollen, müsse explizit in der ERV verankert und nicht nur im Erläuterungsbericht erwähnt werden. Es handle sich hier nicht um Erleichterungen im Sinne der Regelung von Art. 123b ERV.

In Absatz 6 gehe – so die SBVg und die UBS – der Entwurf über Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes hinaus, indem er die Offenlegung von spezifischen Vereinbarungen zwischen FINMA und den Banken vorsehe. Dies missachte das Ergebnis der parlamentarischen Debatte, sei international unüblich und würde das Geschäftsgeheimnis der Banken verletzen. Der VSKB begrüsst hingegen die vorgesehene Offenlegung der Erleichterungen.

6.2 Anrechenbares Wandlungskapital (2. Kapitel)

Die SBVg und im gleichen Sinne auch die UBS führen hierzu aus, das Gesetz und der Verordnungsentwurf definierten die Wirkung der Kapitalinstrumente genügend. Damit seien die weiteren ein-

schränkenden Ausführungen im Erläuterungsbericht auf S. 19 f. unnötig und nicht vereinbar mit den gesetzlichen Grundlagen. So scheine der Erläuterungsbericht in Ziffer 6.3.2 gewisse Instrumente – ohne Begründung – verbieten zu wollen, auch wenn die Anforderungen gemäss Gesetz und Verordnungsentwurf erfüllt seien. Zudem sei der Unterschied zwischen offenbar zulässigen Warrants und offenbar unzulässigen künftigen Gewinnanteilsrechten unklar. Keine gesetzliche Grundlage habe schliesslich – so die UBS – die nur gegenüber den Grossbanken geltende Anforderung, wonach Forderungen „vollständig und dauernd“ untergehen müssen.

Im Gegensatz dazu unterstützt die SNB den Verordnungstext. Nur bedingte Kapitalinstrumente, die den internationalen Mindestanforderungen genügen, seien zuzulassen. Die Instrumente müssten verlusttragend sein, indem ein vollständiger und dauerhafter Forderungsverzicht oder eine vollständige und dauerhafte Wandlung in CET1 eintrete.

6.3 Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen (3. Kapitel)

6.3.1 Eigenmittelpuffer (Art. 123f E-ERV)

Die SBVg und in gleichem Sinne auch die UBS und die FDP führen hierzu aus, gemäss Art. 25 ff. BankG dürfen insolvenzrechtliche Massnahmen erst bei konkret drohender Insolvenz und nach Ansetzung einer Frist veranlasst werden. Für frühere Eingriffe oberhalb der Schwelle zur drohenden Insolvenz fehle eine gesetzliche Grundlage. Es seien zuerst vorhandene Kapitalpuffer oder das in Eigenkapital gewandelte Fremdkapital aufzubrauchen, bevor zu solch massiven Massnahmen geschritten wird. Das bewährte und international koordinierte Interventionsregime im BankG dürfe nicht durch die geplanten Bestimmungen der ERV geändert werden. Die Massnahmen seien zum Teil unverhältnismässig und ohne gesetzliche Grundlage. Sie widersprächen auch dem Sinn und Zweck des Puffers, der definitionsgemäss Verluste auffangen soll, ohne dass die Mindestanforderungen oder die Bewilligungsvoraussetzungen verletzt würden. Die Anordnung solcher Massnahmen sei auch destabilisierend, da sie bei Finanzierungsverträgen als Default gedeutet werden könnten.

6.3.2 Progressive Komponente (Art. 123g E-ERV)

Die CS sieht nicht ein, weshalb das für die progressive Komponente verwendete harte Kernkapital nicht auch in anderen Bereichen der Eigenmittelvorschriften – zumindest in einer Übergangsphase – als hartes Kernkapital anerkannt wird (so sinngemäss auch die UBS). Die UBS möchte, dass die Amortisationsregel für Ergänzungskapital nach Art. 27 Abs. 2 ERV (nach Basel III) für die progressive Komponente nicht gilt. Auch economiesuisse möchte es der Bank freigestellt lassen, mit welchem Instrument sie diese Komponente hält.

6.3.3 Progressionssatz (Art. 123h E-ERV)

Die SBVg und die CS bemerken hierzu, die vorgeschlagene Kalibrierung der progressiven Komponente sehe ohne Grundangabe einen Systemwechsel vor (Berechnungsgrundlage sei nicht mehr die Bilanzsumme, sondern das Gesamtengagement). Sofern diese Umstellung vorgenommen werde, müsse die Überführung der bisher auf der Höhe der Bilanzsumme vorgenommenen Kalibrierung auf die neue Grundlage für die Grossbanken neutral erfolgen. Ansonsten müsse wieder auf die Kalibrierung gemäss der Expertenkommission zurückgegangen werden. Auch müsse für die Festlegung der progressiven Komponente klar sein, aufgrund welcher Zahlen der Marktanteil berechnet wird.

6.4 Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“) (4. Kapitel)

Die SBVg und die UBS führen dazu aus, der Fahrplan von Basel III sehe die Einführung der Leverage Ratio – nach einer Beobachtungsphase zur Erkennung von möglichen unbeabsichtigten Konsequenzen.

zen – auf 2018 vor. Derselbe Zeitplan sei auch in der Vernehmlassung vom 24. Oktober 2011 zur Umsetzung von Basel III in der Schweiz für nicht-systemrelevante Banken festgelegt und solle daher analog für systemrelevante Institute gelten.

Gemäss dem Entwurf solle sodann die Leverage Ratio auch für das Einzelinstitut eingeführt werden. Das sei von Basel III so nicht vorgesehen und auch die Expertenkommission habe sich nicht zur Einführung einer Leverage Ratio für das Einzelinstitut geäussert.

Im Weiteren habe die Expertenkommission die Anforderungen der Leverage Ratio "beim Status Quo der Grossbanken im Normalfall leicht unterhalb der risikogewichteten Anforderungen" gelegt. Dies sei vom EFD im Parlament bestätigt worden und entspreche dem Resultat der parlamentarischen Debatte. Dementsprechend solle die Leverage Ratio nicht zum limitierenden Faktor werden, sondern als Sicherheitsnetz dienen (ansonsten würden die Banken wieder vermehrt in risikoreichen Aktiven investieren). Dies sei nach derzeitigen Berechnungen der beiden Grossbanken nach der vorgeschlagenen Kalibrierung der Leverage Ratio nicht der Fall. Die vorgeschlagene Kalibrierung der Leverage Ratio würde weiter dazu führen, dass die Gesamtkapitalanforderung auf Gruppenstufe mehr als 19% der risikogewichteten Aktiven beträgt, weil sie auf nachträglich korrigierten und daher nicht mehr aktuellen Annahmen beruhe (in gleichem Sinne äusserten sich auch die CS, die UBS und economiesuisse).

Schliesslich müsse berücksichtigt werden, dass gewisse Risikopositionen gemäss Art. 32d E-ERV in Zukunft direkt vom harten Kernkapital abgezogen werden könnten. Würde die Leverage Ratio bereits jetzt eingeführt, dann müsse für die Kalibrierung auf aktuelle Zahlen (Dezember 2011) abgestellt und die heutige Interpretation des Begriffs "Gesamtengagement" auf Basis von Basel III berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des VSKB dürfe die hier vorgesehene Regelung nicht präjudizierend sein für eine allfällige spätere Leverage Ratio für die übrigen Banken. Zudem sei bei diesen im Rahmen des Fahrplans von Basel III nach Vorliegen einer definitiven Regelung eine Beobachtungsphase vorzusehen.

MoMo findet die Leverage ratio von 5,1 % zu tief.

6.5 Besondere Risikoverteilungsvorschriften (5. Kapitel, Art. 123m E-ERV)

Die SBVg meint dazu, die vorgesehenen Sondervorschriften für systemrelevante Banken im Bereich der Klumpenrisikovorschriften gingen unverhältnismässig weit, insbesondere bei der Berechnung auf Basis CET1 anstelle von Total Capital. Die Expertenkommission habe keinen derart weitgehenden Regelungsbedarf für Grossbanken identifiziert. Die UBS möchte – entsprechend den in der parlamentarischen Debatte gemachten Zusagen – konzerninterne Positionen weiterhin von den Klumpenrisikovorschriften ausnehmen.

6.6 Schlussbestimmungen (6. Titel)

6.6.1 Aufbau der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen (Art. 125h – 125j E-ERV)

Die SBVg beantragt, dass der Kapitalaufbau im Grundsatz den Übergangsbestimmungen von Basel III folgt, also erst 2016 beginnen soll.

6.6.2 Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken (Art. 125k E-ERV)

Siehe Ziffer 6.1 hiervor.